

Skript

Bilanzsteuerrecht

Fallsammlung

Fälle 1 - 12

© Karsten Melzer, RA, StB

Stand Juni 2023

Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung 2024

Inhaltsverzeichnis:

1	Vermögensgegenstand/Wirtschaftsgut	1
2	Zurechnung- Mietkauf / Leasing.....	3
3	Gebäude - selbständige /unselbständige Gebäudeteile	5
4	Mietereinbauten /Gebäude auf fremden Grund und Boden/ Erbbaurecht	6
5	Anschaffungskosten	7
6	Herstellungskosten	9
7	Teilwert.....	12
8	Außerplanmäßige Abschreibung/ Teilwertabschreibung	13
9	Abschreibungen /AfA/ nachträgliche Anschaffungskosten/Teilabbruch/AfA nach Einlage.....	15
10	GWG/Sammelposten.....	17
11	Einlagen/ Entnahmen.....	18
12	Beteiligungen an Personengesellschaften/Kapitalgesellschaften/ Kapitalerhöhung	20
13	Umlaufvermögen - lifo, fifo, Durchschnittsbewertung -Forderungen.....	23
14	RAP	26
15	Verbindlichkeiten	27
16	Sonderposten mit Rücklageanteil- R 6.6 EStR, § 6b EStG, R 6.5 EStR	29
17	Rückstellungen.....	31
18	Verpflichtungsübernahme, Schuldbeitritt, Erfüllungsübernahme	35
19	Bewertungseinheiten	36
20	Latente Steuern	37
21	Bilanzberichtigung/ Bilanzänderung	38

1 Vermögensgegenstand/Wirtschaftsgut

Fall 1:

Im Januar 2023 hatte der Einzelunternehmer A bei der Inventur festgestellt, dass sich ein Werkzeug, das die Vorteile eines Hammers, einer Zange und eines Bohrers in sich vereinigte und zudem einfach zu handhaben und preisgünstig war, nicht in seinem Warenangebot befand. Bei Recherchen konnte er auch am Markt kein Werkzeug finden, das seinen Vorstellungen entsprach.

Im Februar und im März verwendete er einige Mühe darauf, ein neuartiges Werkzeug dieser Art in sein Angebot aufnehmen zu können.

Am 01.04.2023 kam er durch eine überraschende Eingebung darauf, welche konkreten Eigenschaften dieses Werkzeug haben müsste, und es gelang ihm innerhalb weniger Tage, den Entwurf eines solchen Werkzeugs zu zeichnen und ein patentfähiges Konzept zu erstellen.

Die Materialkosten bei der Suche nach einer möglichen Realisierung seiner Vorstellungen im Februar und März 2023 betrugen 7.000 € und wurden als Betriebsausgaben gebucht. Die ebenfalls als Aufwand gebuchten Gemeinkosten in diesem Zusammenhang betrugen 5.000 €. Der eigene Arbeitslohn von A wäre mit 6.000 € angemessen berücksichtigt. Eine Buchung des Arbeitslohns ist bisher nicht erfolgt.

Die gebuchten Aufwendungen im April für den Entwurf des Werkzeugs und das patentfähige Konzept betrugen insgesamt 9.000 €. Der angemessene Arbeitslohn von A in Höhe von 4.000 € wurde auch hier nicht gebucht.

Die als Aufwand gebuchten Beratungskosten und die Gebühr für die Registrierung des Patents betrugen daneben insgesamt 12.000 €. Das Patent ist damit für A ab 01.09.2023 für 15 Jahre geschützt.

Der bisher nicht gebuchte Firmenwert ist durch die gesicherte Möglichkeit der konkurrenzlosen Fertigung des neuartigen Werkzeugs nach zutreffender Einschätzung vom Jahresbeginn bis zum 31.12.2023 von 300.000 € auf 450.000 € gestiegen.

Wie ist der Sachverhalt zu behandeln, wenn ein möglichst hoher handelsrechtlicher Eigenkapitalausweis und ein möglichst niedriger steuerlicher Gewinn gefordert sind?

Fall 2:

Der Einzelunternehmer A erwirbt die gesamten Vermögensgegenstände und Schulden der B-GmbH (sog. "asset deal"). Am 02.01.2023 wurde folgende ordnungsgemäße Rechnung (auszugsweise) erstellt:

Für die Übernahme der gesamten Vermögensgegenstände und Schulden der B-GmbH ist ein Kaufpreis von 1.150.000 € zu zahlen. Gem. § 1 Abs. 1a UStG fällt Umsatzsteuer nicht an.

Der Zeitwert des erworbenen Sachanlagevermögens beträgt 2.500.000 €. Die übernommenen Schulden entfallen ausschließlich auf Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 1.500.000 €. Die Verbindlichkeiten wurden bislang nicht getilgt. Vorräte und unfertige Erzeugnisse waren am 02.01.2023 nicht vorhanden. Die Nutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwertes lässt sich nicht verlässlich schätzen.

Der Kaufpreis von 1.150.000 € wurde sofort vom betrieblichen Bankkonto überwiesen.

Gebucht wurde:

Technische Anlagen und Maschinen	2.650.000 €	an	Bank	1.150.000 €
			Verbindlichkeiten LuL	1.500.000 €

Ist ein Firmenwert anzusetzen? Und wenn ja in welcher Höhe? Die Abweichungen in der Steuerbilanz sind in einer Überleitungsrechnung darzustellen.

Fall 3:

Eine Brauerei plant im Jahr 2024 eine neue Biermarke „Alkopobier 2.000“ auf den Markt zu bringen. Um die Marke einzuführen, werden am 11.05.2023 Anzeigen in Zeitungen geschaltet, wofür 20.000 € anfallen.

Wie ist die Biermarke in Handels- und Steuerbilanz zu behandeln?

Fall 4:

U erwirbt ein bebautes Grundstück für 400.000 € am 01.01.2023. Auf Grund und Boden entfallen 100.000 €. Das Grundstück ist bis zum 31.12.2025 an den A vermietet. Damit das Grundstück zum 01.01.2023 geräumt wird, zahlt U an A 30.000 €.

Um was handelt es sich bei der Zahlung an A?

2 Zurechnung- Mietkauf / Leasing**Fall 5:**

A mietet vom 01.01.2023 bis 30.11.2023 eine Maschine von B. Der Mietvertrag ist von beiden Seiten unkündbar und hat eine Laufzeit von 11 Monaten. Der Listenpreis der Maschine beträgt 60.000 € zuzüglich 11.400 € USt. Es wurde eine Miete vereinbart in Höhe von 5.000 € zuzüglich 950 USt. Die Maschine hat eine Nutzungsdauer von 10 Jahren. A hat das Recht, die Maschine zum 01.12.2023 zu erwerben, was er auch tut. Der Kaufpreis beträgt dann 60.000 € zuzüglich 11.400 € USt, worauf die gezahlten Mieten angerechnet werden. Die Schlussrechnung in Höhe von 5.000 € zuzüglich 950 € USt wird am 05.01.2024 gezahlt.

Wie ist die Maschine bei A zu behandeln? Es ist davon auszugehen, dass der gemeine Wert dem Restbuchwert entspricht. Die Voraussetzungen des § 7 g EStG sind nicht gegeben. A ist zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Fall 6:

A mietet ab dem 01.06.2022 von B eine Maschine. Der Ladenpreis der Maschine beträgt 6.000 € zuzüglich 1.140 € Umsatzsteuer (Nutzungsdauer: 6 Jahre) zu folgenden Bedingungen: („Auszug“)
Der monatlich im Voraus zu zahlende Mietzins beträgt 200 € zuzüglich 38 € Umsatzsteuer. Bei Zahlung der monatlichen Mieten kann A die Maschine jederzeit unter Anrechnung der gezahlten Nettomieten auf Wunsch in sein Eigentum übernehmen. In diesem Fall erhöht sich der Nettoverkaufspreis um 1 % pro Monat, berechnet ab Mietbeginn. B hatte die Maschine für (netto) 4.500 € angeschafft. Am 01.05.2023 entschließt sich A die Maschine zu kaufen.

Daraufhin erteilt B ihm folgende Rechnung:

Verkaufspreis (netto)	6.000 €
Zuschlag 1 % pro Monat für 11 Monate (= 11 v.H.)	660 €
	6.660 €
gezahlte Mieten (11 x 200 €)	- 2.200 €
Restbetrag:	4.460 €
zuzügl. 19 % USt	848 €
zu zahlen:	5.308 €

A überweist diesen Betrag kurz darauf an den B. Bisher wurde nur die Miete als Aufwand gebucht.

Wie ist die Maschine bei A zu behandeln? Es ist davon auszugehen, dass der gemeine Wert dem Restbuchwert entspricht. Die Voraussetzungen des § 7 g EStG sind nicht gegeben. A ist zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Fall 7:

Im Januar 2023 benötigte das Einzelunternehmen des G einen neuen Lieferwagen mit Kühlanlage. G schloss Anfang Januar 2023 einen unkündbaren Leasingvertrag (Laufzeit 01.01.2023 bis 31.12.2025) mit der Hanse-Leasing-AG (Sitz Hamburg) ab. Am 01.01.2023 wurde der Lieferwagen durch G bei einem Hamburger Autohaus abgeholt. Die monatliche Miete (fällig zum Monatsende) beträgt 1.100 € zuzüglich 209 € Umsatzsteuer. Am 01.01.2023 musste G noch eine einmalige Sonderzahlung i.H.v. 6.000 € zuzüglich 1.140 € Umsatzsteuer leisten. Rechnungen der Hanse-Leasing-AG in entsprechender Höhe (mit Umsatzsteuerausweis) liegen vor. Bei der Berechnung der Leasingraten hat die Hanse-Leasing-AG 44.000 € Anschaffungskosten und Nebenkosten netto zugrunde gelegt. Nach der im o.g. Leasingvertrag enthaltenen Kaufoption kann G den

Lieferwagen nach Ablauf der Grundmietzeit für 23.000 € zuzüglich Umsatzsteuer erwerben. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Lieferwagens beträgt nach der amtlichen AfA-Tabelle 6 Jahre.

Bisher wurden von G hierzu folgende Buchungen vorgenommen:

am 01.0.2023:

s.b.A. (Sonderzahlung)	7.140 €	an	Bank	7.140 €
------------------------	---------	----	------	---------

jeweils am Monatsende (Januar bis Dezember):

s.b.A. (Leasingkosten)	1.100 €	an	Bank	1.309 €
Vorsteuer	209 €			

Wie ist der Fall beim Leasing- Nehmer zu beurteilen? Fertigen Sie die Buchungssätze. Es ist davon auszugehen, dass der gemeine Wert dem Restbuchwert entspricht. . Die Voraussetzungen des § 7 g EStG sind nicht gegeben. G ist zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Abwandlung des Falles:

Nach der im o.g. Leasingvertrag enthaltenen Kaufoption kann G den Lieferwagen nach Ablauf der Grundmietzeit für 18.000 € zuzüglich Umsatzsteuer erwerben. Die monatlichen Leasingraten betragen 1.300 € zuzüglich 247 € Umsatzsteuer. Bisher wurden von G keine Buchungen vorgenommen. Buchungssätze sind nicht vorzunehmen.

Es ist davon auszugehen, dass der gemeine Wert dem Restbuchwert entspricht.

3 Gebäude - selbständige /unselbständige Gebäudeteile**Fall 8:**

A hat auf seinem Grundstück ein Gebäude errichtet. Das Gebäude war am 01.07.2023 fertiggestellt.

Im Erdgeschoss betreibt A sein Verkaufsbüro.

Das I. Obergeschoss ist an einen Angestellten des A vermietet, der auch nach Geschäftsschluss regelmäßig Bereitschaftsdienst hat.

Im II. OG befindet sich eine Rechtsanwaltskanzlei,

Das III. OG ist als Büro an einen Versicherungsvertreter vermietet.

Das IV. OG ist an den Versicherungsvertreter zu Wohnzwecken vermietet.

Im V. Obergeschoss wohnt A selbst.

Jedes Geschoss hat eine Nutzfläche von 100 qm.

Die Herstellungskosten des Gebäudes betragen 1.200.000 € zuzüglich 19% Umsatzsteuer.

Der Grund und Boden hat eine Fläche von 1.000 m² und die Anschaffungskosten des Grund und Bodens belaufen sich auf 100.000 €. Das Gebäude hat noch eine Restnutzungsdauer von 50 Jahren.

Aufgabe: Nehmen sie zur bilanziellen Behandlung in Handels- und Steuerbilanz Stellung. A ist Unternehmer und zum Vorsteuerabzug berechtigt. Soweit möglich soll das Gebäude einschließlich Grund und Boden als Betriebsvermögen behandelt werden. Die Option zur Umsatzsteuer (§ 9 UStG) wurde – soweit möglich – ausgeübt. Kein Unternehmer in diesem Fall ist Kleinunternehmer.

Fall 9:

A erwarb 2017 ein Grundstück für 100.000 € aus privaten Mitteln. Daher unterblieb auch eine Buchung. Im Dezember 2022 wurde mit dem Bau eines Gebäudes begonnen. Dieses war am 01.07.2023 bezugsfertig. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt 50 Jahre. Das Gebäude diene zu 70% eigenbetrieblichen Zwecken und sollte zu 30% an einen Steuerberater vermietet werden für 1.000 € zzgl. USt. Beim Kauf des Grundstücks im Jahr 2017 war genau diese Nutzung auch geplant. Der Teilwert des Grund- und Bodens betrug im Jahr 2023: 200.000 €

Die Herstellungskosten betragen: 1.070.000 € zuzüglich USt,

darin sind enthalten netto:

Ladeneinbauten (ND: 7 Jahre)	10.000 €
Sprinkleranlage (ND: 8 Jahre)	20.000 €
Be- und Entlüftungsanlage (ND: 8 Jahre)	8.000 €
Trägergestützte Fotovoltaikanlage (ND: 10 Jahre)	60.000 €

A möchte, wenn möglich, alles dem Betriebsvermögen zuordnen. Die Voraussetzungen des § 7 g EStG sind nicht gegeben. A ist zum Vorsteuerabzug berechtigt.

4 Miereinbauten /Gebäude auf fremden Grund und Boden/ Erbbaurecht

Fall 10:

U hat ab dem 01.01.2023 einen Büroraum angemietet. Es wurde ein Mietvertrag über 10 Jahre geschlossen. Mit Genehmigung des Mieters wurden folgende Umbaumaßnahmen auf Rechnung des U durchgeführt:

- U ließ die Wände für 1.000 € zzgl 190 € USt streichen. Die Farbe wird wohl ca 5 Jahre nicht verblassen.
- U ließ eine zusätzliche Wand einziehen (ND: 20 Jahre; Fertigstellung 10.01.2023), um den Raum besser aufzuteilen. Der Vermieter bestand darauf, dass U im Fall der Beendigung des Mietverhältnisses schriftlich auf eine Entschädigung verzichtete.
Kosten: 10.000 € zuzüglich 1.900 € Umsatzsteuer
- Bei einer weiteren Wand (ND: 20 Jahre; Fertigstellung 10.01.2023) bestand der Vermieter darauf, dass diese bei Vertragsende abgerissen wird.
Kosten: 10.000 € zuzüglich 1.900 € Umsatzsteuer
- Weiterhin baute U einen Lastenaufzug (ND 10 Jahre, Fertigstellung 15.07.2023) in das Gebäude ein. Hierfür entstanden in 2023 Aufwendungen in Höhe von 19.000 € zuzüglich Umsatzsteuer.
- Schließlich ließ U eine Zentralheizung für 10.000 € zuzüglich 1.900 € Umsatzsteuer einbauen. Eine Entschädigung bei Auszug ist ausgeschlossen. (ND: 20 Jahre; Fertigstellung 10.01.2023)

Wie ist der Sachverhalt zu behandeln, wenn die Voraussetzungen des § 7 g EStG zu keinem Zeitpunkt vorlagen und U zum Vorsteuerabzug berechtigt ist?

Fall 11:

A baut auf dem Grundstück seiner Ehegattin B eine Lagerhalle für seinen Betrieb (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 50 Jahre) für 100.000 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer (= 1.900 €). Alle Baurechnungen lauten auf seinen Namen, er hat alle Bauaufträge im eigenen Namen erteilt und die Baukosten wurden aus Betriebsmitteln bezahlt.

Die Lagerhalle war am 30.01.2023 fertiggestellt. B war mit der Bebauung einverstanden.

A hat die ausgewiesene Umsatzsteuer als abzugsfähige Vorsteuer gebucht.

In der Lösung ist nur auf die Steuerbilanz einzugehen.

Abwandlung:

A hat mit B am 01.01.2023 einen Pachtvertrag über 10 Jahre geschlossen und muss die Lagerhalle nach dem Ende der Pachtdauer laut Vertrag abreißen.

Fall 12:

Am 15.01.2023 erwarb A das Erbbaurecht an einem unbebauten Grundstück in Köln gegen Zahlung eines monatlichen Erbbauzinses in Höhe von 1.000 € Diese wurden als Aufwand behandelt.

A baute auf diesem Grundstück eine Lagerhalle welche am 15.07.2023 fertiggestellt war. Die Herstellungskosten für die Lagerhalle betragen 400.000 €

Das Erbbaurecht erstreckt sich über 60 Jahre. Für die Bestellung des Erbbaurechts fielen Notar- und Gerichtskosten in Höhe von insgesamt 12.000 € (netto) an.

Am 01.03.2023 zahlte A die Erschließungskosten in Höhe von 30.000 € an die Gemeinde.

5 Anschaffungskosten**Fall 13:**

Der bilanzierende Unternehmer U kauft am 15.03.2023 ein Grundstück mit einem Gebäude (Bauantrag 1996) von V. U ist zum Vorsteuerabzug berechtigt. Nutzen und Lasten sollten am 15.05.2023 übergehen. Das Gebäude wird zu 50 % für eigenbetriebliche Zwecke genutzt und wird zu 50% an eine Familie zu Wohnzwecken vermietet. Es wird zu 100 % dem Betriebsvermögen zugeordnet. Das Gebäude hat eine Restnutzungsdauer von 50 Jahren.

U entstanden folgende Kosten:

Kaufpreis	200.000 €
Übernahme einer Hypothekenschuld	40.000 €
Grunderwerbsteuer	7.000 €
Umtragung der Hypothek im Grundbuch	100 €
Eintragungskosten des Grundstücks im Grundbuch	200 €
Notariatsgebühren (brutto) für die	
• Übertragung der Hypothek	357 €
• Übertragung des Grundstücks	714 €
Maklerkosten (brutto)	11.900 €
Übernahme der vom Verkäufer noch geschuldeten Grundsteuer	1.000 €
Kreditkosten infolge einer notwendigen Darlehensaufnahme	1.000 €

Für die Hypothekenschuld waren noch Zinsen des V offen in Höhe von 1.500 € Diese übernimmt U zusätzlich zum Kaufpreis. Für U fallen weitere Zinsen in Höhe von 1.500 € an. Der Grund und Boden hat einen Verkehrswert von 62.500 € Das Gebäude einen Verkehrswert von 187.500 €

Bestimmen Sie die Anschaffungskosten.

Fall 14:

Der bilanzierende Unternehmer A betreibt ein Einzelunternehmen in Düsseldorf. Er versteuert sämtliche Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG.

Am 01.02.2023 erwarb A eine Produktionsmaschine für seinen Betrieb. Die Rechnung der Firma lautete:

Kaufpreis	48.000 €
Verpackungskosten	2.000 €
	50.000 €
Umsatzsteuer 19%	9.500 €
Gesamtbetrag	59.500 €

Der Transport der Maschine wurde von den eigenen Arbeitnehmern des A übernommen. Für einen fremden Transporteur wären 1.000 € zzgl. 19 % USt angefallen.

A musste die Maschine vor der Produktionsaufnahme noch fundamentieren und montieren lassen. Dafür wurden ihm in Rechnungen gestellt:

Fundamentierungskosten	2.000 €
Montagekosten	1.000 €
zzgl. 19% USt	570 €
insgesamt	3.570 €

Weiterhin wurde von den Monteuren noch ein Probelauf durchgeführt. Die Kosten dafür betragen 900 € zzgl. 171 € USt.

Wie setzen sich die Anschaffungskosten im vorliegenden Fall zusammen?

Fall 15:

A erwirbt am 01.01.2023 ein unbebautes Lagergrundstück für 300.000 €. Der Kaufpreis ist in 20 Raten jeweils zum 30.6. und zum 31.12. zu bezahlen. Die erste Rate ist zum 30.06.2023 fällig. Es wird keine Verzinsung vereinbart.

Abwandlung:

Der Kaufpreis ist bis zum 31.12.2027 zinslos gestundet.
Anträge wurden nicht gestellt.

Fall 16:

A ist Eigentümer eines LKW, angeschafft am 09.01.2021, mit Anschaffungskosten in Höhe von 60.000 € netto und einer Nutzungsdauer von 6 Jahren. (Buchwert 31.12.2022: 40.000 €)
B ist Eigentümer eines Transporters, angeschafft am 15.7.2021, mit Anschaffungskosten in Höhe von 72.000 € netto und einer Nutzungsdauer von 6 Jahren. (Buchwert 31.12.2022: 54.000 €) Beide schreiben ihre Fahrzeuge linear ab. A und B tauschen ihre Fahrzeuge am 01.01.2023. A muss wegen der unterschiedlichen Werte noch 15.000 € zuzahlen. Laut Sachverständigengutachten beträgt der gemeine Wert am Tage des Tausches für den LKW des A 45.000 € und für den Transporter des B 60.000 €. In gleicher Höhe liegt der Zeitwert zuzüglich der Umsatzsteuer. A und B erstellen über den Tausch zutreffende Rechnungen mit offen ausgewiesener USt.

Beurteilen sie den Fall aus Sicht des A. Gewünscht ist der Handelsbilanz ein möglichst hoher Eigenkapitalausweis und in der Steuerbilanz ein möglichst niedriger Gewinn.

6 Herstellungskosten**Fall 17:**

Da eine geeignete Maschine zur Werkzeugherstellung am Markt fehlte, entschloss sich A, diese Produktionsmaschine mit den Arbeitnehmern in seiner Firma selber herzustellen.

Diese Maschine wird seit Fertigstellung am 01.03.2023 zur Produktion der neuartigen Werkzeuge eingesetzt. Die Materialkosten und die Fertigungskosten betragen 25.000 €. Die angemessenen Gemeinkosten betragen 15.000 € und die anteiligen Kosten der allgemeinen Verwaltung beliefen sich auf 3.500 €.

Außerdem nahm A zur Finanzierung der Maschine ein Darlehen auf. Die auf den Zeitraum der Herstellung der Maschine entfallenden Zinsen betragen 1.200 €.

Die genannten Kosten wurden zunächst als Aufwand gebucht.

Die Materialkosten und die Fertigungskosten hat A als Herstellungskosten angesehen.

Ermitteln Sie die Herstellungskosten. A wünscht im Jahr 2023 einen möglichst hohen Eigenkapitalausweis in seiner Handelsbilanz (1. Priorität) und einen möglichst niedrigen steuerlichen Gewinn (2. Priorität).

Abwandlung:

1. Priorität ist ein möglichst niedriger steuerlicher Gewinn.

Fall 18:

U stellt Bleche her. Er hat im Wirtschaftsjahr 2023 2.000.000 Bleche gleicher Art hergestellt.

Materialkosten	300.000 €
Fertigungslöhne	200.000 €
Fertigungsgemeinkosten	400.000 €
Kosten für allgemeine Verwaltung	500.000 €
Vertriebskosten	400.000 €
Selbstkosten	1.800.000 €

Am 31.12.2023 besteht ein Bestand von 50.000 Blechen.

Ermitteln Sie die Herstellungskosten. 1. Priorität ist ein möglichst hoher Eigenkapitalausweis in der Handelsbilanz.

Abwandlung:

Es wurden 3 verschiedene Blechsarten hergestellt. Am 31.12.2023 besteht ein Bestand von 39.000 Blechen:

Bleche mit einer Stärke von:	2023 wurden insgesamt produziert:	Bestand 31.12.2023:	Kostenverhältnis:
1 mm	700.000	20.000	1,0
1.5 mm	800.000	17.000	2,0
3 mm	300.000	2.000	3,0

Ermitteln Sie die Herstellungskosten.

Fall 19:

Ein Produktionsbetrieb hat 4 Kostenstellen eingerichtet, in denen ihm zum 31.12.2023 die folgenden Einzelkosten angefallen sind:

Material	60.000 €
Fertigung	20.000 €

Daneben sind noch eine Verwaltungsstelle und Vertriebsstelle vorhanden.

Der folgende Betriebsabrechnungsbogen liegt vor:

Kostenarten	in €	Verteilungsschlüssel	Material	Fertigung	Verwaltung	Vertrieb
Hilfs-/Betriebsstoffe	10.000	Belege	7.000	3.000		
Strom.	12.000	Anschlusswerte	2.000	8.000	1.500	500
Heizung	14.000	Zähler	1.000	12000	800	200
Gehälter	60.000	Gehaltsabrechnungen	10.000	20.000	20.000	10.000
Sozialabgaben	12.000	Lohnsummen	2.000	4.000	4.000	2.000
Bürobedarf	2.000	Schätzung	--	--	1.200	800
Abschreibung	6.000	Anlageverzeichnis	1.000	4.000	800	200
Summe:	116.000		23.000	51.000	28.300	13.700

Ermitteln Sie, welche Herstellungskosten (Mindestansatz und höchstmöglicher Ansatz) sich für ein Produkt ergeben, für das die folgenden Einzelkosten feststellbar sind:

Materialkosten	100 €
Fertigungskosten	50 €

Fall 20:

A hat ein Grundstück mit aufstehendem Gebäude angeschafft. Er lässt das Gebäude abbrechen, um einen Schornstein (Herstellungskosten: 20.000 €) auf den frei gewordenen Platz zu bauen. Zum Zeitpunkt des Abbruchs hat das Gebäude einen Restbuchwert von 100.000 € und der Grund und Boden einen Restbuchwert von 200.000 €. Die Abbruchkosten betragen 50.000 €.

1. Alt: Abbruch des Gebäudes nach 4 Jahren.
2. Alt: Abbruch nach 2 Jahren. Das Gebäude ist technisch nicht verbraucht.
3. Alt: Abbruch nach 2 Monaten. Das Gebäude ist technisch schon bei Erwerb völlig verbraucht und hat einen Restbuchwert von 20.000 € bei Abbruch, die Abbruchkosten betragen 10.000 €.

Bestimmen Sie Herstellungskosten und den Aufwand in den einzelnen Alternativen.

Fall 21:**Grundstück mit neuer Lagerhalle**

Arnold bewohnte bis Februar 2023 ein älteres Einfamilienhaus auf einem ihm seit 1999 gehörenden Grundstück (500 Quadratmeter) unmittelbar neben seiner Einzelfirma.

Anfang 2023 entschloss sich Arnold zu einem Umzug und zum Bau einer kleinen Lagerhalle auf diesem Grundstück.

Im März 2023 wurde das Einfamilienhaus abgerissen und schon am 01.10.2023 konnte die neue Lagerhalle in

Betrieb genommen werden. Der Verkehrswert einschließlich Nebenkosten (= Teilwert) des Grund und Bodens im Jahr 2023 beträgt 100 € pro Quadratmeter. Der Verkehrswert einschließlich Nebenkosten (= Teilwert / Zeitwert) des Einfamilienhauses betrug vor dem Abbruch noch 20.000 € und die Abbruchkosten wurden von der beauftragten Firma mit 12.000 € zuzüglich 19 % USt berechnet.

Daneben entstanden Arnold für den Neubau der Lagerhalle Kosten von 30.000 € zuzüglich insgesamt 5.500 € in Rechnung gestellter USt. Die Nutzungsdauer der Lagerhalle beträgt 20 Jahre.

Arnold hat bisher wie folgt gebucht:

Sonstige betriebliche Aufwendungen	12.000 €	an	Bank	14.280 €
Vorsteuer	2.280 €			

Gebäude (Lagerhalle)	30.000 €	an	Bank	35.500 €
Vorsteuer	5.500 €			

Abschreibungen auf Gebäude	1.500 €	an	Gebäude (Lagerhalle)	1.500 €
----------------------------	---------	----	-------------------------	---------

Die in diesem Zusammenhang entstandenen laufenden Grundstückskosten wurden richtig gebucht. Weitere Buchungen sind in diesem Zusammenhang nicht erfolgt.

Fall 22:

Das Grundstück in der Hafenstr. 11 hatte A seit 1998 gemietet und mit Kaufvertrag vom 07.04.2023 erworben. Als Tag des Übergangs von Besitz, Nutzen und Lasten ist der 01.07.2023 im Kaufvertrag genannt. Die Eintragung im Grundbuch erfolgte am 01.09.2023. Als Kaufpreis wurden im Kaufvertrag 200.000 € vereinbart. Der Anteil des Grund- und Bodens beträgt 25 % vom Kaufpreis. Die Notarkosten betragen 1.000 € zzgl. USt, die Kosten der Eintragung in das Grundbuch betragen 200 € und die GrESt betrug 4,5 % des Kaufpreises. Das Gebäude wurde im Jahr 1921 errichtet. Im September 2023 wurde am Gebäude eine zusätzliche Fassadenverkleidung zum Wärme- und Schallschutz (18.000 € zuzüglich USt) angebracht und es wurden die bisher einfach verglasten Fenster durch Isolierglas (4.000 € zuzüglich USt) ersetzt. Weiterhin wurde erstmals eine Alarmanlage (5.000 € zuzüglich USt) angebracht, die Heizung wurde gewartet (500 € zuzüglich USt) und die Wände und Decken getüncht (2.000 € zuzüglich USt). Die nach Beendigung der Arbeiten am 04.10.2023 erteilten Rechnungen wurden von A sofort durch Überweisung bezahlt. Zu Recht geht A davon aus, dass die voraussichtliche Nutzungsdauer des Gebäudes beim Erwerb noch 50 Jahre beträgt. A nutzt das Gebäude ausschließlich eigenbetrieblich.

Wie ist der Sachverhalt bei A zu behandeln?

7 Teilwert

Fall 23:

A hat feststellen müssen, dass seine Badehosen mit Hosenträgern nur ein kurzfristiger modischer Trend waren. Die Anschaffungskosten der Badehosen haben 50.000 € betragen. Bis zum Bilanzstichtag haben sich die Wiederbeschaffungskosten auch nicht verändert. A kalkuliert mit einem Rohgewinnaufschlagsatz von 25 %, so dass der Verkaufspreis (netto) 62.500 € betragen würde.

Zum Bilanzstichtag lassen sich die Badehosen voraussichtlich nur noch für (netto) 55.000 € verkaufen. Der durchschnittliche Unternehmergewinn beträgt 10% der Netto-Verkaufspreise. Die nach dem Bilanzstichtag noch anfallenden betrieblichen Kosten betragen voraussichtlich noch 6.000 €

Ist eine Teilwertabschreibung gerechtfertigt?

8 Außerplanmäßige Abschreibung/ Teilwertabschreibung**Fall 24:**

Der Steuerpflichtige hat die Maschine „Superflex“ am 01.01.2021 zu Anschaffungskosten von 100.000 € erworben. Die Nutzungsdauer beträgt 10 Jahre, die jährliche lineare AfA beträgt 10.000 €. Im Jahre 2022 wird eine neue Maschine „Superflex ultra“ auf den Markt gebracht. Damit sinkt der Verkaufspreis des alten Modells „Superflex“ um 50 %, obwohl das neue Modell keinen wesentlichen technischen Fortschritt darstellt.

Kann eine Teilwertabschreibung vorgenommen werden?

Abwandlung: Der Verkaufswert sinkt um 60 %.

Fortsetzung des Falls:

Zum 31.12.2023 wird das Modell Superflex ultra wegen eines Materialfehlers unverkäuflich. Damit steigt der Verkaufspreis des Modells Superflex auf 80.000 €. Es soll auch in der Steuerbilanz die lineare AfA gewählt werden.

Fall 25:

Der Steuerpflichtige hat ein Lagergrundstück im Jahr 2017 für 200.000 € erworben. Zum 31.12.2023 sind die Immobilienpreise derart gesunken, dass der Teilwert gerade noch 120.000 € beträgt.

Ist eine Teilwertabschreibung zulässig?

Abwandlung:

Die Immobilienpreise sind extrem gestiegen. Der Teilwert beträgt zum 31.12.2023 300.000 €

Ist eine Zuschreibung auf den höheren Teilwert zulässig.

Fall 26:

Der Steuerpflichtige hat festverzinsliche Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von 4 Jahren, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, zum Wert von 102 % erworben. Die Papiere werden bei Fälligkeit zu 100 % eingelöst. Aufgrund einer nachhaltigen Änderung des Zinsniveaus unterschreitet der Börsenkurs den Einlösebetrag zum Bilanzstichtag auf Dauer und beträgt zum Bilanzstichtag nur noch 98 %.

Fall 27:

Einzelunternehmer A hatte im Januar 2023 börsennotierte Aktien zur langfristigen Stärkung seines Betriebsvermögens erworben und mit den Anschaffungskosten wie folgt gebucht:

Wertpapiere des Anlagevermögens (X-Aktien)	100.000 €	an	Bank	100.000 €
--	-----------	----	------	-----------

Wertpapiere des Anlagevermögens (Y-Aktien)	50.000 €	an	Bank	50.000 €
--	----------	----	------	----------

Die Wertpapiere der X Aktien haben am Bilanzstichtag einen Börsenkurs von 94.000 €. Bis zum Tag der Bilanzerstellung wurden Börsenkurse zwischen 90.000 € und 105.000 € erreicht.

Die Wertpapiere der Y Aktien haben am Bilanzstichtag einen Börsenkurs von 49.000 € Bis dahin haben diese zwischen 46.000 € und 49.000 € geschwankt. Bis zum Tag der Bilanzerstellung sanken die Börsenkurse beständig auf 35.000 €

Wie ist der Sachverhalt zu behandeln?

Fall 28:

Die A- GmbH hat 100 Aktien zum Preis von 100 €/Stück erworben und möchte diese im nächsten Jahr verkaufen.

Zum Bilanzstichtag ist der Börsenpreis der Aktien auf 70 €/Stück gesunken.

Bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung hat der Börsenkurs zwischen 50 und 80 € geschwankt.

Abwandlung:

Zum Bilanzstichtag ist der Börsenpreis der Aktien auf 96 €/Stück gesunken.

Bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung ist der Börsenkurs stetig bis auf 50 € gesunken.

Wie ist der Sachverhalt zu behandeln, wenn in jedem Fall eine Teilwertabschreibung vorgenommen werden soll?

Fall 29:

Der Steuerpflichtige hält festverzinsliche Wertpapiere, die bei Fälligkeit zu 100% eingelöst werden. Aufgrund einer Änderung des Zinsniveaus beträgt der Börsenkurs am Bilanzstichtag nur noch 98 % gegenüber dem Nennwert. Bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung hat sich der Börsenkurs auf 98,5% erholt.

Wie ist der Sachverhalt zu behandeln?

Fall 30:

Der Steuerpflichtige hat eine Forderung aus einem Kredit im Nennwert von 100 an die Y-KG. Wegen unerwarteter Zahlungsausfälle ist die Y-KG im Laufe des Wirtschaftsjahrs notleidend geworden. Am Bilanzstichtag kann die Forderung des Steuerpflichtigen deshalb nur in Höhe von 20% bedient werden. Bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung stellt die Y-KG wider Erwarten eine Sicherheit in Höhe von 30 % der Forderung.

Wie ist der Sachverhalt zu behandeln?

9 Abschreibungen /AfA/ nachträgliche Anschaffungskosten/Teilabbruch/AfA nach Einlage**Fall 31:**

Von einem Betriebsgebäude werden am 01.04.2022 50 % abgerissen. Das Betriebsgebäude wurde am 01.07.2014 (Bauantrag gestellt am 05.05.2000) mit Herstellungskosten in Höhe von 200.000 € fertiggestellt und zutreffend abgeschrieben.

Ermitteln Sie den Restbuchwert des Gebäudes zum 31.12.2022 und zum 31.12.2023.

Fall 32:

Ein zum 01.01.2013 angeschafftes Gebäude (Anschaffungskosten 200.000 €), für welches zutreffend lineare AfA nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a) EStG vorgenommen worden ist, wird zum 01.07.2023 erweitert. Die Restnutzungsdauer beträgt danach noch mindestens 50 Jahre. Die Kosten für die Erweiterung betragen 100.000 €

Ermitteln Sie den Restbuchwert des Gebäudes zum 31.12.2023.

Fall 33:

A hat eine Produktionshalle aufgrund eines Bauantrags vom März 2015 auf seinem bilanzierten Grundstück errichten lassen. Die Herstellungskosten haben 300.000 € betragen. Die Halle wurde Anfang Januar 2016 fertig gestellt.

Die Halle wird sowohl in der Handelsbilanz als auch in der Steuerbilanz nach den für massive Gebäude geltenden Vorschriften des Steuerrechts abgeschrieben.

Im Jahr 2022 hatte A aus rechtlichen Gründen einen Teilabriss vornehmen lassen müssen. Er hatte daher zum 31.12.2022 zu Recht eine Absetzung für außerplanmäßige Abschreibung (AfaA) in Höhe von 40.000 € vorgenommen.

Im Jahr 2023 wurde die Produktionshalle in der Zeit von Anfang Juli bis Ende September - rechtlich zulässig - um 25 % vergrößert und sodann mit einem einheitlichen Außenanstrich versehen. Die Produktion konnte in dieser Zeit in eingeschränktem Umfang fortgeführt werden. Am 01.10.2023 wurde die vergrößerte Halle feierlich in Betrieb genommen.

Die Rechnung des Bauunternehmers buchte A im Oktober 2023 wie folgt:

Produktionshalle	100.000 €	an	Bank	116.000 €
Vorsteuer	16.000 €			

Die Rechnung eines Malermeisters für den Ende September 2023 erfolgten Außenanstrich der gesamten Halle buchte A ebenfalls im Oktober 2023:

Sonstige betriebliche Aufwendungen	20.000 €	an	Bank	23.200 €
Vorsteuer	3.200 €			

Weitere Buchungen sind bisher in diesem Zusammenhang für 2023 nicht erfolgt.

Freistellungsbescheinigungen nach § 48b EStG liegen vor.

Wie ist die Produktionshalle zum 31.12.2023 in Handels- und Steuerbilanz anzusetzen?

Fall 34:

Der Einzelunternehmer A bilanziert und nimmt in seiner Steuererklärung für das Jahr 2020 einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 20.000 € in Anspruch.

- a) A erwirbt eine Maschine im Januar 2023 tatsächlich für 50.000 € (Nutzungsdauer 10 Jahre).
- b) Eine Maschine wird im Januar 2023 für 40.000 € erworben.
- c) Ein Erwerb unterbleibt.

Stellen Sie die Auswirkungen der Sachverhalte a) - c) im Jahr 2023 dar.

Buchungssätze sind nur für Sachverhalt a) zu fertigen.

A erfüllt die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages.

A möchte im Jahr 2023 möglichst wenig versteuern, aber auch so wenig IAB wie möglich rückwirkend auflösen bzw ins nächste Jahr übertragen (1. Priorität)

Umsatzsteuer ist aus Vereinfachungsgründen nicht zu berücksichtigen.

10 GWG/Sammelposten**Fall 35:**

Am 01.01.2023 erwirbt der Unternehmer A einen gebrauchten Aktenvernichter für 250 € zuzügl. 19 % = 47,50 € USt = 297,50 € sowie ein gebrauchtes Fotokopiergerät für 700 € zuzügl. 19 % = 133 € USt = 833 € (Nutzungsdauer jeweils: 3 Jahre) Weiterhin wurden sechs Schreibtische angeschafft für jeweils 1.000 € zuzüglich 190 € Umsatzsteuer (Nutzungsdauer: 10 Jahre)

Im Rahmen eines Messebesuches hat A am 20.10.2023 für seine betriebliche Computeranlage noch einen neuen PC-Bildschirm für 1.500 € zuzüglich Umsatzsteuer angeschafft. (Nutzungsdauer 3 Jahre)

Wie sind die Wirtschaftsgüter bilanzmäßig zu behandeln, wenn handelsrechtlich der höchstmögliche Eigenkapitalausweis, steuerlich aber der niedrigst mögliche Gewinn gefordert ist. Die Voraussetzungen für § 7g EStG sind nicht gegeben.

11 Einlagen/ Entnahmen**Fall 36:**

A erwarb am 01.01.2013 ein Grundstück mit aufstehendem Gebäude (Anschaffungskosten 600.000 € davon entfallen 100.000 € auf den Grund und Boden). Er vermietete das Grundstück an eine Versicherung und machte im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung für das Gebäude 2 % AfA geltend. Nach Beendigung des Mietverhältnisses zum 31.12.2022 legt er das Grundstück mit aufstehendem Gebäude zum 01.01.2023 in das Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens ein. Das Gebäude wird nicht zu Wohnzwecken, sondern zu betrieblichen Zwecken verwendet. Der Teilwert/ Zeitwert des Gebäudes beträgt zu diesem Zeitpunkt 700.000 € Die Restnutzungsdauer beträgt jetzt noch 50 Jahre. Der Teilwert/Zeitwert des Grundstücks beträgt 200.000 €

Abwandlung 1:

Wie Ausgangsfall, der Teilwert/Zeitwert des Gebäudes beträgt im Zeitpunkt der Einlage jedoch 450.000 €

Abwandlung 2:

Wie Ausgangsfall, der Teilwert/Zeitwert beträgt im Zeitpunkt der Einlage jedoch 100.000 €

Abwandlung 3:

A erwarb am 01.01.2021 ein Grundstück mit aufstehendem Gebäude (Anschaffungskosten 600.000 € davon entfallen 100.000 € auf den Grund und Boden). Er vermietete das Grundstück an eine Versicherung und machte im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung für das Gebäude 2 % AfA geltend. Nach Beendigung des Mietverhältnisses zum 31.12.2022 legt er das Grundstück mit aufstehendem Gebäude zum 01.01.2023 in das Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens ein. Das Gebäude wird nicht zu Wohnzwecken verwendet. Der Zeitwert/ Teilwert des Gebäudes beträgt zu diesem Zeitpunkt 700.000 € Der Zeitwert/ Teilwert des Grundstücks 200.000 €

Fall 37:

Die AB OHG betreibt in Köln einen Gewerbebetrieb. A und B sind an der OHG jeweils mit 50 % beteiligt. C hatte seit 01.01.2018 ein bebautes Grundstück zum Preis von 750.000 € erworben und an die AB OHG vermietet. Auf das Gebäude (Bauantrag 1975) entfielen 2/3 des Kaufpreises.

Zum 01.01.2023 übernimmt der C den Anteil des B an der OHG. Der Mietvertrag wurde fortgeführt, die Miete beträgt wie bisher 5.000 € ohne Umsatzsteuer monatlich und wurde von der OHG als Aufwand gebucht. Wie bisher wurden die laufenden Kosten für das bebaute Grundstück in Höhe von 8.000 € zuzüglich 1.000 € Umsatzsteuer vom Privatkonto des C abgebucht.

Am 01.01.2023 betragen die Teilwerte des Grundstücks:

Grund und Boden	300.000 €
Gebäude	600.000 €

Beurteilen Sie die den Sachverhalt aus steuerrechtlicher Sicht unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen des Steuerrechts sowie der Verwaltungsanweisungen. Nennen Sie dabei auch die nach Steuerrecht (noch) erforderlichen (Korrektur-) Buchungen und erstellen Sie alle notwendigen Bilanzen, z. B. Ergänzungs- bzw. Sonderbilanzen (inklusive dazu gehöriger Gewinn- und Verlustrechnungen).

Fall 38:

Die A-GmbH betreibt einen Betrieb in Köln (Stammhaus). Zusätzlich unterhält die A-GmbH eine Betriebsstätte in Amsterdam (Niederlande), mit der sie dort beschränkt steuerpflichtig ist. Die A-GmbH ist zum Vorsteuerabzug berechtigt. Tag der Bilanzaufstellung ist der 31.03.2024.

Am 01.04.2023 wurde eine Maschine vom Stammhaus in Köln nach Amsterdam verbracht, wo diese dauerhaft verbleiben soll. Die am 05.01.2021 für 120.000 € angeschaffte Maschine hatte eine Nutzungsdauer von 10 Jahren und wurde bisher zutreffend linear abgeschrieben. Die Maschine hat einen gemeinen Wert von 113.000 € und einen Teilwert von 110.000 €.

Erläutern Sie unter Angabe der einschlägigen Vorschriften, wie der Einzelsachverhalt handelsrechtlich und steuerrechtlich zu behandeln ist.

12 Beteiligungen an Personengesellschaften/Kapitalgesellschaften/ Kapitalerhöhung**Fall 39:**

A hält eine Beteiligung an der A-B-C-OHG in Höhe von 50.000 € im Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens.

1. Auf A entfällt ein Gewinnanteil von 30.000 € den die OHG in ihrer Bilanz dem variablen Kapitalkonto von A gutgeschrieben hat.
2. A lässt zu Lasten seines variablen Kapitalkontos II bei der OHG 20.000 € auf sein privates Bankkonto überweisen. In dieser Höhe wurde ihm im Vorjahr ein Gewinnanteil auf seinem Kapitalkonto II gutgeschrieben.
3. A legt 80.000 € aus seinem Einzelunternehmen in die OHG ein.

Wie sind die Geschäftsvorfälle in der OHG und wie im Einzelunternehmen zu erfassen?

Fall 40:

A und B sind Kommanditisten der A-B-GmbH & Co. KG. Die KG hat ihren Sitz in Hannover. Geschäftszweck ist der Handel mit Finanzdienstleistungsprodukten. A und B sind am Gewinn der KG zu jeweils 40 %, die Komplementär-GmbH ist zu 20 % beteiligt. Gesellschafter der Komplementär-GmbH sind A und B zu jeweils 50 %. Das Geschäfts- bzw. Wirtschaftsjahr der KG entspricht dem Kalenderjahr. Den Anteil an der X-OHG i. H. v. 400.000 € hatte die KG bereits unmittelbar nach ihrer Gründung im Jahr 1989 erworben. Geschäftszweck der OHG ist der Bau und Verkauf von Solaranlagen. Außer der KG ist an der OHG noch der X beteiligt, der mit A und B nicht verwandt ist. X und die KG sind zu je 50 % beteiligt. Dies entspricht auch der Beteiligung am Gewinn und Verlust. Auch bei der OHG entspricht das Geschäfts- bzw. Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr.

Die - ebenfalls vereinfacht dargestellte - Handelsbilanz der X-OHG auf den 31.12.2023 sieht wie folgt aus:

Aktiva		Passiva	
Diverse Aktiva	1.500.000 €	Kapital X	400.000 €
Unbebaute Grundstücke	500.000 €	Kapital KG	400.000 €
		Diverse Passiva	1.200.000 €
	2.000.000 €		2.000.000 €

Bei dem unbebauten Grundstück in der Bilanz der OHG (3.000 m²) handelt es sich um Bauland, welches die OHG zulässigerweise bilanziert hat und schon seit längerem verkaufen will. Aufgrund eines Unfalls in einer benachbarten Chemiefabrik in der Nacht zum 02.04.2023 wird das Grundstück jedoch verseucht. Der als Ordnungsbehörde zuständige Landkreis Schaumburg hat den Betreiber der Chemiefabrik per Verwaltungsakt zur Beseitigung der Schäden im Erdreich des Grundstücks verpflichtet. Aus der Begründung dieser Verfügung ergibt sich, dass der Landkreis aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bei der Störerauswahl nicht beabsichtigt, die OHG als Eigentümerin des Grundstückes ebenfalls für die Schadensbeseitigung heranzuziehen.

Es steht allerdings fest, dass die vom Landkreis geforderte Sanierung nur dazu führt, dass vom Grundstück keine Gefahren für die angrenzenden Grundstücke und das Grundwasser mehr ausgehen. Nach einem Sachverständigengutachten, welches die OHG eingeholt hat, ist das Grundstück auch nach der Sanierung nicht mehr als Bauland verwendbar. Aus diesem Grunde ist das Grundstück am Markt nicht mehr zu verkaufen. Die OHG will das Grundstück nach der Sanierung als Lagerplatz verwenden,

Die OHG hat gegen den Betreiber der Chemiefabrik Schadensersatzforderungen geltend gemacht, die vom

Betreiber allerdings abgelehnt werden. Mit Schriftsatz vom 16.01.2024 hat die OHG Klage beim zuständigen Landgericht eingereicht. Mit einem Urteil ist jedoch aufgrund der Überlastung des Gerichts und der Notwendigkeit weiterer Sachverständigengutachten vor Mitte 2026 nicht zu rechnen.

Das operative Geschäft und die zukünftigen Gewinnerwartungen der OHG werden durch diesen Vorfall nicht beeinträchtigt.

Die OHG erfasst den Vorfall in der laufenden Buchführung wie folgt:

Außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen	499.999 €	an	Unbebaute Grundstücke	499.999 €
---	-----------	----	-----------------------	-----------

In der KG wird dieser Geschäftsvorfall ebenfalls erfasst, und zwar mit folgendem Buchungssatz:

Abschreibungen auf Finanzanlagen	399.999 €	an	Beteiligung X-OHG	399.999 €
-------------------------------------	-----------	----	-------------------	-----------

Wie ist dieser Sachverhalt in der GmbH & Co KG und wie in der OHG zu behandeln?

Fall 41:

Der Einzelunternehmer A hält eine Beteiligung von 20% an der B-GmbH zutreffend im Betriebsvermögen. In einer am 10.04.2023 abgehaltenen Gesellschafterversammlung der GmbH haben die Gesellschafter beschlossen, eine Gewinnausschüttung vorzunehmen.

Auf A entfiel ein Ausschüttungsbetrag von 10.000 € Nach Abzug der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % = 2.500 € und des Solidaritätszuschlags von 5,5% auf die Kapitalertragsteuer = 137,50 €

hat die GmbH am 10.06.2023 auf das betriebliche Bankkonto von A 7.362,50 € überwiesen.

Von der GmbH wurde eine ordnungsgemäße Steuerbescheinigung für die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge erteilt. Im Zusammenhang mit dieser Beteiligung sind A 100,- € Aufwendungen entstanden. Bisher sind keine Buchungen erfolgt.

Wie ist dieser Vorgang im Wirtschaftsjahr 2023 zu behandeln?

Abwandlung:

Wie ist dieser Vorgang bei einer Kapitalgesellschaft zu behandeln, die zu 20 % an der B-GmbH beteiligt ist.

Fall 42:

Der Aktionär besitzt 300 Aktien der Glück-AG im Wert von 300.000 € Diese führt eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch. Durch die Erhöhung des Grundkapitals der Glück-AG im Verhältnis 3:1 bekommt A 100 Berichtigungsaktien.

Wie wirkt sich die Kapitalerhöhung auf die Anschaffungskosten der einzelnen Aktie aus?

Fall 43:

Im Jahr 2013 hat G aus betrieblichen Mitteln seines Einzelunternehmens 200 Aktien der Hopfen & Malz-AG im Nennwert von 4.000 € für 6.000 € einschließlich Nebenkosten erworben und bisher mit den Anschaffungskosten als Wertpapiere des Anlagevermögens bilanziert. Aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung vom 15.01.2023 wurde das Grundkapital der Hopfen & Malz-AG aus Gesellschaftsmitteln

im Verhältnis 5:1 erhöht gem. §§ 207 Abs. 1, 211, 212 AktG, so dass für 5 alte Aktien eine Gratisaktie ausgegeben wurde. G hat die aus der Kapitalerhöhung erhaltenen Gratisaktien noch im November 2023 veräußert. Der Brutto Veräußerungserlös (nach Abzug der Veräußerungskosten und nach Hinzurechnung der Kapitalertragsteuer) beträgt 2.400 €

Fall 44:

A besitzt 300 Aktien der Glück-AG im Wert von 300.000 € in seinem Einzelunternehmen (Anschaffungskosten: 1.000 €/Stück). Diese führt eine Kapitalerhöhung gegen Einlagen durch. Die AG erhöht ihr Grundkapital im Verhältnis 10:1. A erhält 300 Bezugsrechte.

Der Bezugspreis der Jungen Aktien beträgt 600 € Der Börsenkurs der Altaktien betrug am Tag der Kapitalerhöhung 1.100 €/Stück. Der Börsenkurs des Bezugsrechts beträgt 100 € Alle Bezugsrechte werden von A zum Preis von 110 € pro Stück verkauft.

Bestimmen Sie den Veräußerungserlös und den neuen Restbuchwert der Altaktien.

Abwandlung:

A macht von seinem Bezugsrecht in vollem Umfang Gebrauch. Bestimmen sie die Anschaffungskosten der jungen Anteile und den neuen Restbuchwert der Altaktien.